

Annahmebedingungen für Ersatzbrennstoffe des EBKW Knapsack

Stand: 1. Juli 2025

Kennnummer nach § 28 NachwV: E362320904

1. Grundlage

- 1.1. Das EBKW Knapsack ist eine Tochter der EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH und wir im Folgenden EEW genannt.
- 1.2. Für die Annahme von Abfällen zur energetischen Verwertung (R1) sind ausschließlich folgende Abfallschlüssel zugelassen:
 - 03 03 07** mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
 - 15 01 06** gemischte Verpackungen
 - 18 01 04** Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
 - 19 10 04** Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
 - 19 12 10** brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
 - 19 12 12** sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 1.3. EEW behält sich vor Anliefermengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte, Analysehäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.

2. Anlieferung

- 2.1. Bei jeder Anlieferung ist an der Waage die Registernummer einzugeben, die für die Anfallstelle (Ursprung) auf dem Registerblatt [RE] / Abfallpass [AP] vergeben wurde.
- 2.2. Die Anlieferung der Abfälle muss in loser Schüttung in Mulden oder Containern durch Fahrzeuge mit rückwärtiger Kippvorrichtung oder Schubboden erfolgen.
- 2.3. Alle Abfälle werden vor dem Entladen auf ihre Übereinstimmung mit den Annahmebedingungen für Abfälle kontrolliert und mit den Angaben aus dem Registerblatt – Abfallpass verglichen.
- 2.4. Über das Verhalten auf dem Betriebsgelände wird mittels Hinweistafel an der Einfahrt zum Betriebsgelände hingewiesen.

3. Anmeldung

- 3.1. Anmeldung der Anliefermengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Für Probelieferungen werden gesondert Liefertermine vergeben.

Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien des EBS zwingend einzuhalten:

4. Stückigkeit

- 4.1. Kantenlängen der Teile max. in 3D: 75 cm x 75 cm x 20 cm; 2D: 100 cm x 100 cm; 1D: 200 cm.
- 4.2. Der Abfall muss auf dem Rost vollständig verbrennen.
- 4.3. EEW besitzt keine Technik zur Nachzerkleinerung und Sicherstellung der Stückigkeit.
- 4.4. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.

Annahmebedingungen für Ersatzbrennstoffe des EBKW Knapsack

Stand: 1. Juli 2025

Kennnummer nach § 28 NachwV: E362320904

5. Spezifikation und Grenzwerte

- 5.1. Grenzwert Chlor max. 1,0 %.
- 5.2. Grenzwert Schwefel max. 0,5 %.
- 5.3. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.

6. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Annahmekatalog der KSC aufgeführten Abfälle, und Gemische mit folgenden Bestandteilen:

- 6.1. Nicht brennbare Abfälle (Gips, Glas- und Mineralwolle, Asbest, größere Mengen Eis, Schnee).
- 6.2. Massive metallische Gegenstände (Stahlschränke, Träger, Federkernmatratzen, Gaskartuschen).
- 6.3. Massive Vollkörper (Holz, Gummi).
- 6.4. Geschnürte oder gepresste Ballen sowie gerollte, mehrlagige und gebündelte Stoffe.
- 6.5. Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen).
- 6.6. Runde oder zylindrische Gegenstände (Fässer, Kanister, Tanks, Gaskartuschen)
- 6.7. Befüllte Big-Bags nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.
- 6.8. Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
- 6.9. Staubende Abfälle (Toner, Farbpulver, Mehl, Schleifstäube).
- 6.10. Ausgasende, reaktive Stoffe (Karbid, Harze und Härter).
- 6.11. Gefasste Gase (Spraydosen, Gaskartuschen mit Acetylen, Campinggas, Helium, Lachgas).
- 6.12. Metall-Folien, -Stäube oder –Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen).
- 6.13. Brennbare Flüssigkeiten nach GefStoffV.
- 6.14. Säuren, Laugen, ätzende Stoffe nach GefStoffV.
- 6.15. Selbstentzündliche Stoffe (Putzlappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl).
- 6.16. Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Gaskartuschen).
- 6.17. Giftige, gesundheitsschädliche Stoffe nach GefStoffV (Asbest, Kunstharzkomponenten, PAK).
- 6.18. Radioaktive Stoffe nach GefStoffV und StrahlenSchV (Iod 131 aus Radionuklidtherapie).
- 6.19. Geräte gem. BattG (Batterien, Akkumulatoren).
- 6.20. Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).
- 6.21. Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika)
- 6.22. Monochargen von Kunststoffgranulat.
- 6.23. Glasfaser- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe (Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteile von Windkrafträdern, Fahrradhelmen).
- 6.24. Gemische mit HBCD-haltigen Dämmstoffen.
- 6.25. Abfälle mit einer Temperatur > 60 °C (kompostierender Bioabfall)
- 6.26. Abfälle mit hohen Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen, Altreifen (S), PVC (Cl) oder Teflon (F).

7. Sonstiges

- 7.1. Nach Entladung ist die jeweilige Abkipfstelle besenrein zu hinterlassen.
- 7.4. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe und die Benutzerordnung der EEW Knapsack.
- 7.5. Für Schäden an der Anlage durch Stoffe, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, wird der Abfallerzeuger haftbar gemacht.